



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 36/2015
18. November 2015

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Erste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal	2
• Satzung über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Erschließungsanlage Schmachtenbergweg im Bereich der westlichen und östlichen Stichstraße	4
• Bebauungsplan 311 – Rädchen -	9
• Bebauungsplanverfahren 645A – Chamissostraße – 1. Änderung; Bebauungsplanverfahren 997 – Mohrenstraße -	11
• Bebauungsplanverfahren 1013 – An der Bük -	14
• Jahresabschluss 2014 der Stadtparkasse Wuppertal	16
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	17
• Öffentliche Zustellungen	18

Hinweis:

Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:

www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

**Erste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Straßenreinigung
Wuppertal vom: 13.11.2015**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.08.2012 (GV. NRW. S. 296), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 09.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebs Straßenreinigung Wuppertal vom 16.10.2005 wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

II.

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 09.11.2015 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 13.11.2015

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Satzung

über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Erschließungsanlage Schmachtenbergweg im Bereich der westlichen und östlichen Stichstraße

vom FHEFFGEFÍ

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) und des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 09.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abweichung

(1) Die Herstellung der Erschließungsanlage Schmachtenbergweg im Bereich der zwischen den Grundstücken Schmachtenbergweg 18 und 20 abzweigenden Stichstraße (westliche Stichstraße) sowie im Bereich der zwischen den Grundstücken Schmachtenbergweg 26 und 28 abzweigenden Stichstraße (östliche Stichstraße) weicht von den Herstellungsmerkmalen des § 9 der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal vom 27. Dezember 1994 (EBS 1994) ab.

(2) Folgende Flächen, die nach den örtlichen Verhältnissen ein Bestandteil der Erschließungsanlage sind, befinden sich nicht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 EBS 1994 im Eigentum der Stadtgemeinde Wuppertal:

1. eine ca. 26 m² große Teilfläche aus dem Grundstück Schmachtenbergweg 18b, Gemarkung Elberfeld, Flur 43, Flurstück 381 im Bereich der westlichen Stichstraße;
2. eine ca. 8 m² große Teilfläche aus dem Grundstück Schmachtenbergweg 18c, Gemarkung Elberfeld, Flur 43, Flurstück 379 im Bereich der westlichen Stichstraße;
3. eine ca. 1 m² große Teilfläche aus dem Grundstück Schmachtenbergweg 26a, Gemarkung Elberfeld, Flur 43, Flurstück 165/16 im Bereich der östlichen Stichstraße;
4. eine ca. 1 m² große Teilfläche aus dem Grundstück Schmachtenbergweg 26c, Gemarkung Elberfeld, Flur 43, Flurstück 327 im Bereich der östlichen Stichstraße.

(3) In den folgenden Bereichen wurde die Fahrbahn ohne die nach § 9 Abs. 2 EBS 1994 erforderlichen Randeinfassungen hergestellt:

1. vor dem Grundstück der Kleingartenanlage, Gemarkung Elberfeld, Flur 44, Flurstück 167 auf einer Länge von ca. 2,20 m am Ende der westlichen Stichstraße;
2. vor dem unbebauten Grundstück Gemarkung Elberfeld, Flur 43, Flurstück 269 auf einer Länge von ca. 4,20 m am östlichen Ende der östlichen Stichstraße.

(4) Zwei Lagepläne, in denen die Abweichungen dargestellt sind, hängen für die Dauer von zwei Monaten nach Bekanntmachung der Satzung an der Anzeigetafel des Ressorts Straßen und Verkehr im Eingangsbereich zur Ebene 4 des Gebäudeteils C im Rathaus der Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1 in Wuppertal-Barmen aus und können während der Dienststunden, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, eingesehen werden. Die Lagepläne sind Bestandteile dieser Satzung.

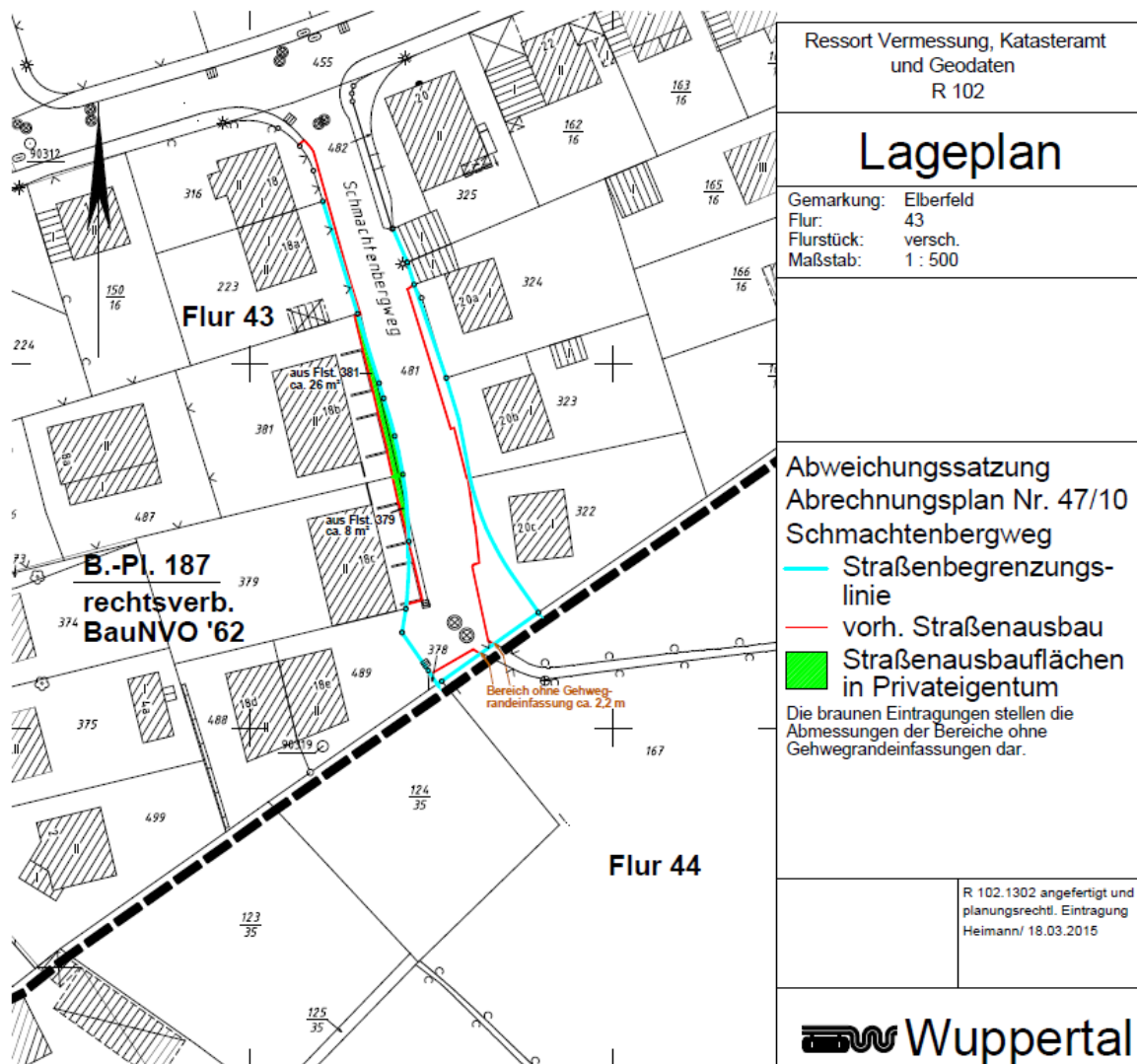
§ 2 Endgültige Herstellung

Die Erschließungsanlage Schmachtenbergweg gilt im Bereich der westlichen und östlichen Stichstraße abweichend von den Herstellungsmerkmalen des § 9 EBS 1994 als endgültig hergestellt.

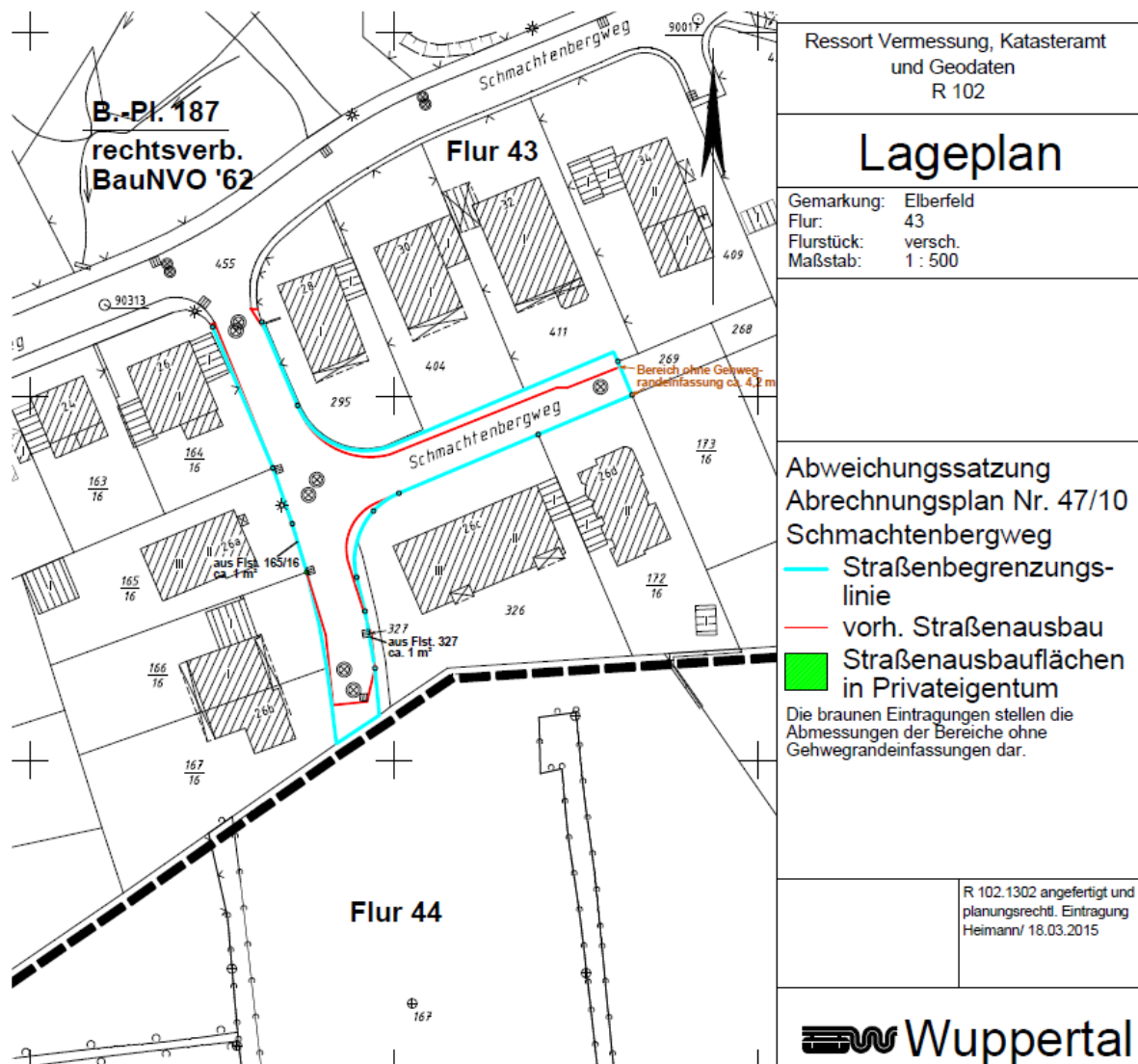
§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lageplan 1 zu § 1 Abs. 4 der Satzung über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Erschließungsanlage Schmachtenbergweg im Bereich der westlichen und östlichen Stichstraße



Lageplan 2 zu § 1 Abs. 4 der Satzung über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Erschließungsanlage Schmachtenbergweg im Bereich der westlichen und östlichen Stichstraße



Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 09.11.2015 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 13.11.2015

gez.

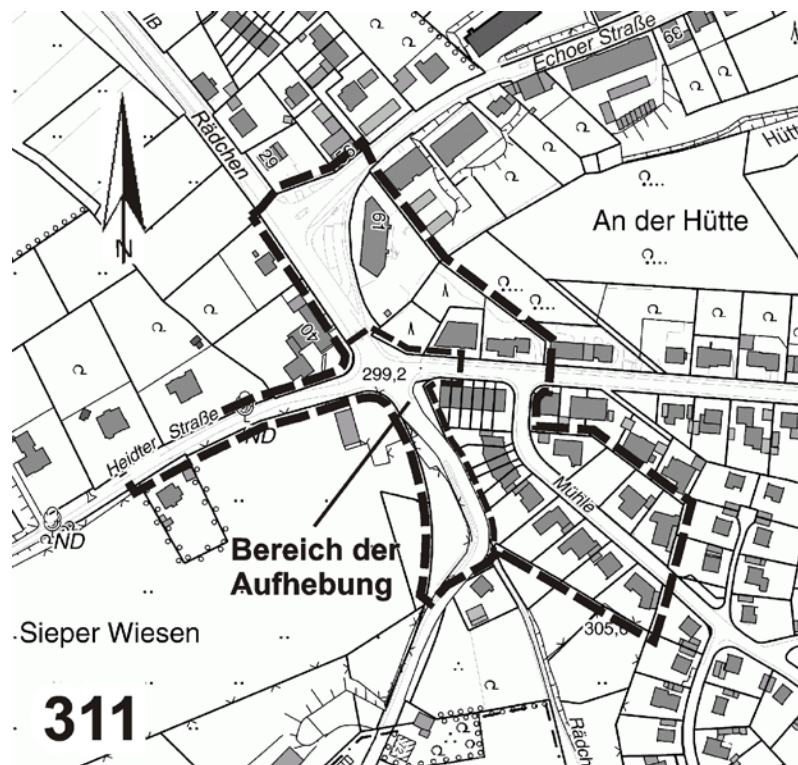
Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Außerkräftreten von Bauleitplänen

Bebauungsplan 311 - Rädchen -

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 09.11.2015 die Teilaufhebung des Bebauungsplans 311 - Rädchen als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich der Teilaufhebung umfasst die Flächen der geplanten Straße Rädchen und der Heidter Straße ab dem Kreuzungsbereich der beiden Straßen (einschließlich) in die westliche (Heidter Straße) bzw. südliche Richtung (Straße Rädchen) sowie die östlich der Straße Rädchen bis zu den Grundstücksgrenzen der Grundstücke Mühle 181 bis Mühle 191 sowie Heidter Straße 58 liegenden Fläche.

Planungsziel: Aufgabe der ursprünglichen Straßenplanung. Überlagerung durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 1107 V – Heidter Straße / Rädchen –.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan teilweise außer Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C - 078, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722),

über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den oben genannten Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 215 Absatz 1 Nummer 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der oben genannten Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindeordnung NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW, Seite 666 / Geltende Gesetze und Verordnungen NRW 2023 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2015, Seite 495), beim Zustandekommen des oben genannten Bauleitplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 11.11.2015

gez.

Mucke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufhebung von Bauleitplänen

Bebauungsplanverfahren 645A – Chamissostraße - 1. Änderung Bebauungsplanverfahren 997 – Mohrenstraße –

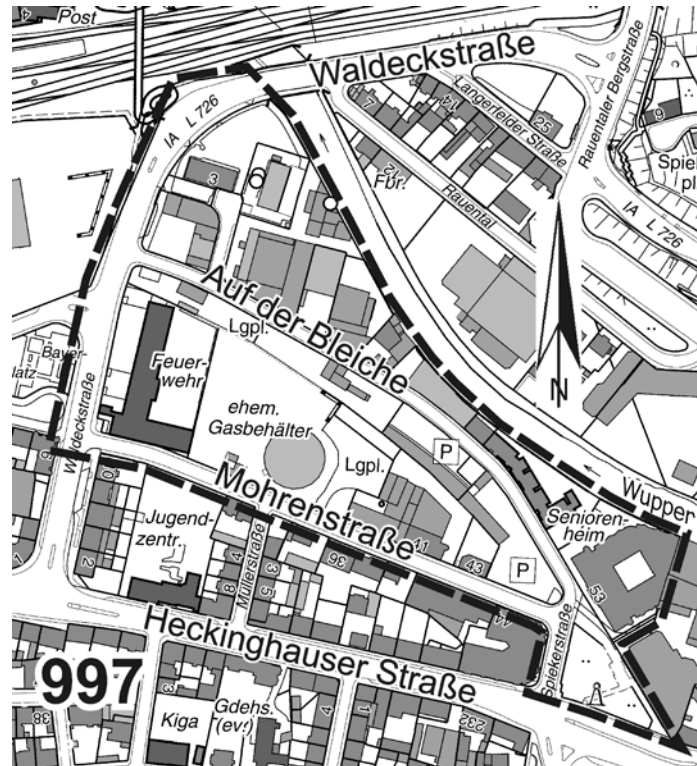
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 29.10.2015 nachfolgenden Beschluss über die Aufhebung der Bebauungspläne 645A – Chamissostraße - 1. Änderung und 997 – Mohrenstraße – gefasst:

Für den Stadtbezirk Heckinghausen wird die Aufhebung der nachfolgend aufgeführten Aufstellungs- und Offenlegungsbeschlüsse beschlossen, die gemäß Arbeitsprogramm nicht weiter bearbeitet werden:

Bebauungsplan und Flächennutzungsplanänderung	Bezeichnung	Datum des Aufstellungsbeschlusses
645 A 1. Änd.	Chamissostr.	14.12.1998 + Offenlegungsbeschluss vom 10.08.99
997	Mohrenstr.	15.06.98



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans 645A umfasst den Bereich zwischen der Freiligrathstraße bis Haus Nr. 81 im Nordwesten, der Rosseggerstraße im Norden und dem Weg Chamissostraße im Südwesten.



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 997 umfasst den Bereich östlich der Waldeckstraße zwischen Mohrenstraße und der Wupper, nördlich der Mohrenstraße und Heckinghauser Straße zwischen der Spiekerstraße und der Straße Auf der Bleiche bis südöstlich des Grundstückes Auf der Bleiche 53 und im Nordosten bis zum Wupperufer.

Planungsziel: Auftrag zur Aufhebung älterer, nicht weitergeführter Verfahren mit mindestens Aufstellungsbeschluss.

Ich bestätige, dass

- der Aufhebungsbeschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufhebungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 29.10.2015 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und

Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter:
<http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter:
<http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 11.11.2015

gez.

Mucke
Oberbürgermeister

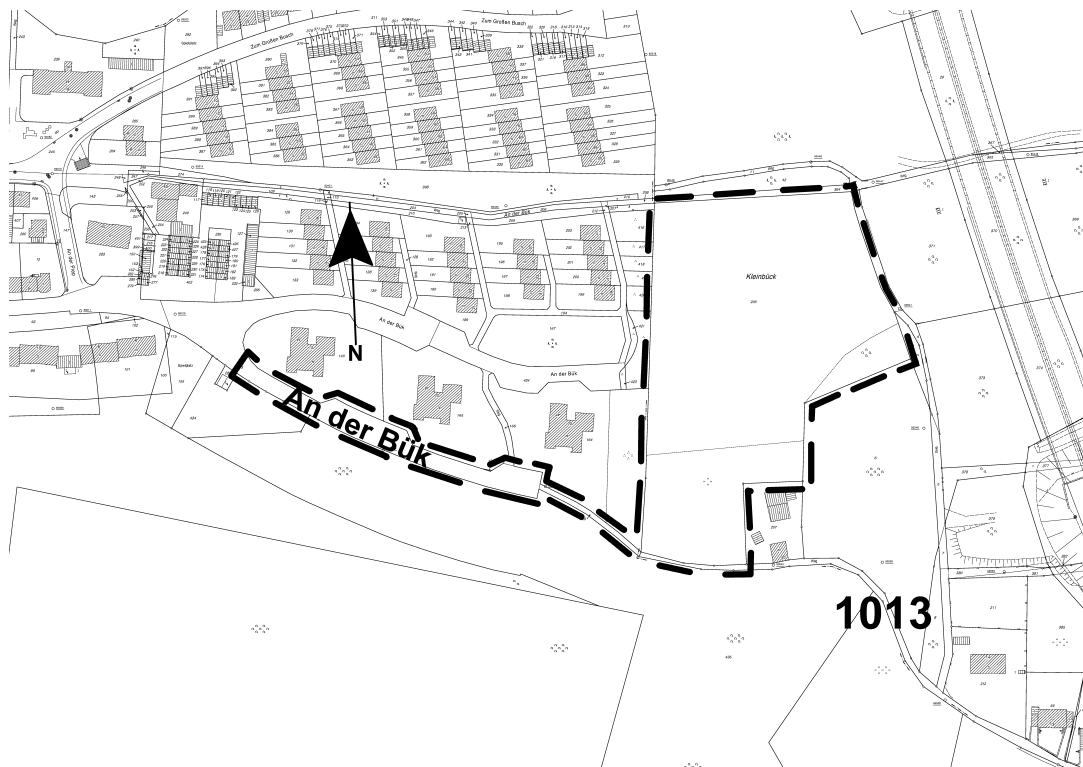
Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufhebung von Bauleitplänen

Bebauungsplanverfahren 1013 – An der Bük -

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 29.10.2015 nachfolgenden Beschluss über die Aufhebung des Bebauungsplans 1013 – An der Bük – gefasst:

1. Der Geltungsbereich des Bauleitplanes wird begrenzt im Süden durch die Ortslage Saurenhaus, im Westen durch die vorhandene Siedlung An der Bük, im Norden durch das Waldgebiet „Zum großen Busch“ und im Osten durch die Freiflächen des Tunnelbauwerkes der B 224 n.
2. Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 12.02.2001 zum Bauleitplanverfahren 1013 – An der Bük- (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) wird beschlossen.



Planungsziel: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bauleitplanverfahren 1013 – An der Bük - vom 12.02.2001 (Bebauungsplan und Flächennutzungsplan).

Ich bestätige, dass

- der Aufhebungsbeschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufhebungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 29.10.2015 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter:
<http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter:
<http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 11.11.2015

gez.

Mucke
Oberbürgermeister

Jahresabschluss 2014 der Stadtsparkasse Wuppertal

Der festgestellte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2014, versehen mit dem Bestätigungsvermerk der zuständigen Prüfungsstelle, liegt in den Kassenräumen unserer Geschäftsstellen sowie der Hauptstelle zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wuppertal, den 10.11.2015

Stadtsparkasse Wuppertal
Der Vorstand

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebote vom Sparkassenbuch

Nr. 4010320937
Nr. 3419240555
Nr. 3423736309
Nr. 3423773526
Nr. 3423702640
Nr. 3010278376

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 12.11.2015

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Nr. 3011257841
Nr. 3011035890
Nr. 4010644500

Wuppertal, den 12.11.2015

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung

Rechtsamt
Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Telefon 0202 563 6450
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) erhältlich im

Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)